OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570051/3/HW – 570052/2

Datum:
Linz, 10. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger aufgrund der Säumnisbeschwerden von 1. Mag. B__, und 2. C__, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf betreffend die Erledigung der Anträge vom 18.01.2024 auf bescheidmäßige Feststellung der Grundstückeigenschaft

zu Recht:

I. Die Anträge der Beschwerdeführer auf Feststellung, dass „§ 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 determinierend festgestellt werden möge: § 4 meint § 4 Abs. 5“ sowie, dass „die Grundstückeigenschaft im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeitgrundstücks festgestellt werden möge“ werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 18.01.2024 stellten Mag. B__ und C__ (in der Folge gemeinsam „Bf“ genannt) mehrere Anträge. Diese Eingabe wurde per E-Mail am 19.01.2024 eingebracht und lautet auszugsweise wie folgt:

„Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Grundstückseigenschaft

[…]

Die Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf an der Krems hat am 24.06.2004 unser Rechtsgeschäft ‚aufgrund des Kaufvertrages vom 24.03.2004‘ vorbehaltlos genehmigt (es wurde nach 58 Abs. 2 AVG ‚dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen‘, weshalb sogar die Begründung entfallen konnte). Im Spruch wird als Rechtsgrundlage der § 4 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 zitiert. Der nämliche, vorbehaltlos ergangene Bescheid hat das Aktenzeichen Agrar20-72-2004.

Zulässigkeit:

Nach stRsp des VwGH ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides auch dann zulässig, wenn sie zwar nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, die Erlassung eines solchen Bescheides auch nicht im öffentlichen Interesse liegt, jedoch insofern in jenen einer Partei, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, durch den beantragten verwaltungsbehördlichen Bescheid ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen.

Begründung:

Unser rechtliches Feststellungsinteresse gründet auf zweierlei:

A) Der o.a. Bescheid vom 24.06.2004 ist nicht ausreichend determiniert. Die normative Aussage ist unzureichend. Es ist unklar, auf welchen Absatz/welche Absatznummer sich der im Spruch zitierte § 4 des Oö. Grundverkehrsgesetzes konkret bezieht. Der § 4 besteht aus mehreren Absätzen von jeweils spezifisch-rechtlicher Relevanz. Wir wissen nicht, welcher Absatz der damals ergangenen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zugrundeliegt.

B) Wir wissen daher auch nicht, welche Grundstückseigenschaft dem Grundstück tatsächlich zukommt: was es 2004 war und künftighin sein wird. Ein – lt. Gemeinde⇔Oö. ROG – lw. Grundstück? Ein – lt. GVK⇔Oö. GVG – der Landwirtschaft entzogenes und der Freizeitnutzung überlassenes Privatgrundstück? Ein Normenkonflikt zwischen den gleichrangigen Gesetzen Oö. ROG und Oö. GVG?

[…]

Wir beantragen daher in Bezug auf den Bescheid der GVK vom 24.06.2004, daß

1. unser rechtliches Feststellungsinteresse erkannt und anerkannt werden möge. Angesichts der massiven eigentumsrechtlichen Auswirkungen kann uns ein ebenso eminentes Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden. Wir können weder unsere Rechte verfolgen (der Bescheid ist ein notwendiges Mittel der Rechtsverteidigung!) noch über das Grundstück disponieren (Dispositionsschutz!), wenn wir nicht wissen, was es ist. Diese Frage berührt auch das Eigentumsrecht, und sie berührt es im Kern und damit auch im Hinblick auf Art. 1. 1. ZPEMRK und Art. 17 Europäische GRCh.

2. § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 determinierend festgestellt werden möge: § 4 meint § 4 Abs. 5.

3. die Grundstückeigenschaft im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeit-grundstücks festgestellt werden möge.

4. die Feststellungen widerspruchsfrei zu den bisherigen grundverkehrsbehördlichen Bescheiden aus 1968 und 2004 sowie den diesbezüglichen Konnotaten (Mitteilung Dr. E__ vom 18.09.2019) erfolgen mögen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit E-Mail vom 23.07.2024 wurde den Bf von Seiten der Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge „Bezirksgrundverkehrskommission" genannt) mitgeteilt, dass der Bezirksgrundverkehrskommission kein Rechtserwerb betreffend die im Eigentum der Bf stehenden Grundstücke bekannt sei, weshalb die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht möglich wäre.

I.3. Mit E-Mail vom 21.08.2024 brachten die Bf die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde ein und beantragten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anstatt der säumigen Behörde über den unbehandelten Antrag vom 18.01.2024 entscheiden möge. Die Säumnisbeschwerde lautet auszugsweise wie folgt:
„Da uns die Untätigkeit der belangten Behörde in unserem Recht auf Entscheidung verletzt, erheben wir nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten […] Beschwerde und stellen die Anträge, das Landesverwaltungsgericht OÖ. möge
1. über unseren Antrag vom 18.01.2024 auf Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Grundstückseigenschaft – statt der säumigen Behörde – über den unbehandelt gebliebenen Antrag durch Erkenntnis in der Sache selbst (meritorisch) entscheiden […].
Die Behörde ließ den Antrag unbehandelt, weil sie ihm
=> argumentativ nichts entgegenzusetzen hatte und
=> in Opposition zur Flächenwidmung der Gemeinde Nußbach geraten wäre, die als rechtswidrig entlarvt worden wäre.
Die Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf setzt sich dem Verdacht aus, daß sie mit der Nichtbehandlung die widerrechtliche Flächenwidmung der Gemeinde Nußbach deckt/schützt. Unser Anspruch auf Rechtssicherheit wurde vollkommen ignoriert.
Wir empfinden die Nichtbehandlung als Rechtsverweigerung, ja als Rechtsbeugung – in Österreich: Willkür!"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Schreiben vom 27.08.2024 wurde die Säumnisbeschwerde von der Bezirksgrundverkehrskommission dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Eingaben der Bf. Von der Durchführung einer Verhandlung war abzusehen (vgl. § 24 Abs. 2 und Abs. 4 VwGVG), da der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zurückzuweisen ist und zudem die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt,

wobei einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien spätestens sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Ein Erledigungsanspruch besteht grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht (vgl. etwa VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0053; 03.10.2023, Ra 2022/12/0022). Es besteht daher auch dann ein Bescheiderlassungsanspruch, wenn die Entscheidung aufgrund der Unzulässigkeit des Antrages nur in einer Zurückweisung bestehen kann (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 VwGVG Rz 7 mwN).

Im vorliegenden Fall haben die Bf am 18.01.2024 die unter Punkt I.1. dargestellte Eingabe eingebracht, welche auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides abzielt. Über diesen Antrag wurde nicht innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist entschieden und es wurde erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist die gegenständliche Säumnisbeschwerde eingebracht. Diese Säumnisbeschwerde ist daher zulässig (und berechtigt) und es ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die unerledigten Anträge der Bf zu entscheiden.

III.2.1. Im vorliegenden Fall wird von den Bf die Erlassung eines Feststellungsbescheides beantragt. Konkret wird „in Bezug auf den Bescheid der GVK vom 24.06.2004“ einerseits begehrt, dass „§ 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 determinierend festgestellt“ wird („§ 4 meint § 4 Abs. 5“). Andererseits wird die bescheidmäßige Feststellung der „Grundstückeigenschaft im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeitgrundstücks“ beantragt. Soweit die Bf in der Eingabe vom 18.01.2024 überdies „beantragen“, dass das „Feststellungsinteresse erkannt und anerkannt werden möge“ und „die Feststellungen widerspruchsfrei zu den bisherigen grundverkehrsbehördlichen Bescheiden [...] erfolgen mögen“, handelt es sich um keine (eigenständigen) Anträge, mit welchen eine gesonderte bescheidmäßige Feststellung begehrt wird bzw. über welche jeweils ein eigener gesonderter bescheidmäßiger Abspruch zu erfolgen hätte. Vielmehr ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass die Bf begehren, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ein Feststellungsinteresse bejaht wird und die beantragten bescheidmäßigen Feststellungen „widerspruchsfrei zu den bisherigen grundverkehrsbehördlichen Bescheiden“ getroffen werden. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist daher über die unerledigten Anträge der Bf, nämlich dass „§ 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994

determinierend festgestellt werden möge: § 4 meint § 4 Abs. 5“ und auf bescheidmäßige Feststellung der „Grundstückeigenschaft im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeitgrundstücks“, zu entscheiden.

III.2.2. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist zulässig, wenn sie entweder das Gesetz ausdrücklich vorsieht oder wenn sie im öffentlichen Interesse oder insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt, wobei ein solches rechtliches Parteieninteresse im Allgemeinen nur dann vorliegt, wenn der Feststellungsbescheid im konkreten Fall geeignet ist, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Betroffenen zu beseitigen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 80/1 mwN). Anträge auf Erlassung eines nicht zulässigen Feststellungsbescheides sind von der Behörde zurückzuweisen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 77).

III.2.3. Mit dem Antrag, dass „in Bezug auf den Bescheid der GVK vom 24.06.2004 [...] § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 determinierend festgestellt werden möge: § 4 meint § 4 Abs. 5“, wird im Ergebnis die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides angestrebt. Ein Feststellungsantrag, welcher nur die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides anstrebt, ist jedoch unzulässig (VwGH 24.09.2015, Ra 2015/07/0119; 28.03.2018, Ra 2017/07/0120; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 77). Der diesbezügliche Feststellungsantrag der Bf ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.2.4. Zum („in Bezug auf den Bescheid der GVK vom 24.06.2004“ gestellten) Antrag auf Feststellung der „Grundstückeigenschaft im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeitgrundstücks“ ist auszuführen, dass die Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides im Gesetz nicht vorgesehen ist. Es ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bf nicht ersichtlich, dass die Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides im öffentlichen Interesse oder insofern im Interesse der Bf liegen würde, als sie ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Soweit die Bf sinngemäß vorbringen, dass sie nicht „wissen“ würden, was das Grundstück eigentlich ist, wenn sie es verkaufen wollten, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 11 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 auf Antrag mit Bescheid festzustellen ist, ob ein Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist. Dadurch besteht für die Bf als Eigentümer im Falle eines (allfälligen) Verkaufs die Möglichkeit, hinsichtlich einer möglichen Genehmigungsbedürftigkeit einen Feststellungsbescheid zu erwirken (vgl. in diesem Zusammenhang im Übrigen auch VfGH 10.06.1988, B240/88). Auch mit dem Vorbringen in der Säumnisbeschwerde betreffend andere Verwaltungsverfahren wird die Zulässigkeit der begehrten Feststellung nicht dargetan, insbesondere fehlt es regelmäßig an einem Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage ohnehin im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen Verfahrens entschieden bzw. zumindest als Vorfrage

gelöst werden kann (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 77 mwN). Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass ein Feststellungsinteresse an der konkret begehrten Feststellung betreffend die Grundstückeigenschaft, nämlich der Grundstückeigenschaft „im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeitgrundstücks“, bestehen würde. Im Ergebnis erweist sich daher auch der Antrag auf Feststellung der „Grundstückeigenschaft im Sinne eines privaten, nichtlandwirtschaftlichen Freizeitgrundstücks“ als unzulässig.

III.3. Sind – wie im vorliegenden Fall – die Anbringen unzulässig (siehe Punkt III.2.) und kommt die Behörde ihrer diesbezüglichen Entscheidungspflicht nicht nach (siehe Punkt III.1.), so hat das Landesverwaltungsgericht nicht die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen, sondern (in deren „Stattgebung“) über die Sachanträge zu entscheiden (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 190 mwN;), sodass daher spruchgemäß zu entscheiden ist. Gemäß § 14 Oö. LVwGG ist diese Entscheidung auch der Landesregierung zuzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger